



IVH



## Gefährliches Zubehör für Heimtiere

Liste von Heimtierprodukten, bei denen Zweifel bestehen, ob sie den Anforderungen der §§ 1 u. 2 Tierschutzgesetz (TSchG) entsprechen

Vorläufige Negativliste gemäß der Abstimmung des gemeinsamen ZZF- und IVH-Arbeitskreises "Tierschutzrelevante Aspekte" am 14. Oktober 1998 - ergänzt am 28.10.2008

**Gesundheitsgefährdende Heimtierbedarfsartikel sind tierschutzwidrig.**

---

### *Kleinsäugerhaltung*

#### **Kunststoffröhrensystem für Hamster**

Das System ist hinsichtlich seiner Farb- und Formgebung geeignet, von Kindern als Spielzeug betrachtet und eingesetzt zu werden: Damit es komplett ist, muss lediglich noch ein lebender Hamster "eingefüllt" werden. Die Systembeschreibungen in Bild und Wort unterstützen den tierschutzwidrigen Gebrauch, weil in ihnen meistens nicht auf die natürliche Nachtaktivität und Tagesruhe der Tiere eingegangen wird. Darüber hinaus sind die Röhren schwer zu reinigen, weisen oft Mängel hinsichtlich der Belüftung auf und werden von den Tieren angenagt, was scharfkantige und damit verletzungsgefährliche Grate hinterlässt. Das Schlucken von Kunststoffpartikeln kann zu inneren Verletzungen, insbesondere der Verdauungsorgane führen. Positiv ist anzumerken, dass Röhren das sonst selbst gegrabene Gangsystem von Hamstern nachahmen.

Kunststoffröhren sind nur dann akzeptabel, wenn sie höchstens die doppelte Körperlänge eines Hamsters haben, eine ausreichende Belüftung gewährleisten und mit einer Gebrauchsanleitung versehen sind, die deutlich macht, dass derartige Röhren nicht missbräuchlich verwendet werden dürfen. Höhlensysteme aus Naturmaterialien (z.B. Sisal, Ton) sind Kunststoffröhren vorzuziehen.

#### **Hamsterkugel / Hamsterauto**

Beide Produkte sind als Spielzeuge konzipiert, was die Missachtung der natürlichen Tagesruhe von Hamstern zur Folge hat. Ferner kann sich ein Hamster aus diesen Geräten nicht selbstständig befreien. In Kinderhand sind Kegeln und Crash-Versuche vorprogrammiert, sodass eine hohe Verletzungsgefahr besteht. Die Produkte erfüllen nicht die Anforderungen von § 2 TSchG. Sie schränken im Gegenteil die artgemäße Bewegung ein.

Dem Argument des Herstellers, dass die Hamsterkugel ein Entschwinden des Tieres in unzugängliche Ecken und Winkel unmöglich mache, ist entgegenzuhalten, dass der oben genannte negative Aspekt diesen Vorteil bei weitem überwiegt und grundsätzlich zu fordern ist, mögliche Gefahren und Entweichmöglichkeiten in Räumen, die für den Freilauf vorgesehen sind, vorab zu beseitigen bzw. unzugänglich zu machen.

### **Allseits geschlossene Käfige mit Gittereinsatz in der Kunststoffhaube**

Ähnlich wie Aquarien, die mitunter anstelle von Terrarien auch für die Haltung von Nagetieren eingesetzt werden, weisen Käfige mit Kunststoffhauben erhebliche Belüftungsmängel auf. Schadgase reichern sich in Bodennähe insbesondere dann an, wenn eine ungünstige Relation zwischen Größe des Tieres und Größe des Käfigs gegeben ist. Größere Flächen beeinflussen die Bewegungsaktivität der Tiere positiv. Erhöhte Bewegungsaktivität fördert durch die dabei auftretenden Verwirbelungen den Austausch von Schadgas belasteter Käfigluft gegen Frischluft. Daher sind derartige Käfige ab einer Mindestfläche von 120 cm x 60 cm in Bezug auf diesen Mangel als deutlich unproblematischer zu beurteilen. Den Herstellern ist zu empfehlen, über die Belüftung verbessernde Modifikationen nachzudenken; in einem solchen Fall ist der Käfig akzeptabel.

### **Hamsterwatte aus unverdaulichem Kunststoff**

### ***Ziervogelhaltung***

#### **Sitzstangen aus Kunststoff**

Diese Produkte sind als tierschutzwidrig abzulehnen, wenn sie zu glatt sind und den Vögeln deshalb keinen ausreichenden Halt bieten oder wenn sie eine scharfkantige Riffelung aufweisen, die zu Schäden an den Fußsohlen führen kann. Insbesondere bei Wellensittichen kann es zu irreversiblen Druckgeschwüren kommen. Für Papageien sind Kunststoffstangen generell wegen der durch das Benagen bedingten Verletzungsgefahr abzulehnen. Der zeitlich begrenzte Einsatz von Kunststoffstangen, die nur einseitig angebracht sind und deshalb schwingen, insbesondere in Kombination mit Holzstangen, ist akzeptabel.

#### **Sandpapier als Einstreuersatz**

Sandpapier am Käfigboden kann zu Verletzungen der Vogelfüße führen. Oft entspricht die Saugfähigkeit nicht der des üblichen Vogelsandes. Keime vermehren sich in einem feuchten Milieu besonders stark. Sandpapier ist lediglich als Unterlage für darauf zu streuenden Vogelsand, der dann aufgepickt werden kann, geeignet. Von den Herstellern sind entsprechende Hinweise auf die Packungen aufzudrucken.

### **Runde Käfige**

Abgesehen von dem Umstand, dass die meisten runden Käfige zu klein sind für die jeweils herstellerseitig vorgesehene Vogelart, weisen sie fast ausschließlich Senkrechtverdrahtung auf und sind zumindest für Papageien und Sittiche schon deshalb ungeeignet. Die fehlende Rückzugsmöglichkeit und die erschwerte räumliche Orientierung sind weitere tierschutzrelevante Mängel. Je nach Vogelart ausreichend große und mit zusätzlicher Querverdrahtung versehene Rundkäfige sind akzeptabel, wenn Einrichtung und Standort es den Vögeln ermöglichen, sich zurückzuziehen.

### **Papageienketten und Anleingeschirre für Papageien**

Die Anbindung birgt eine erhebliche Verletzungsgefahr. Bei in der Regel recht kurzen Ketten oder Leinen ist die Bewegung mitunter noch weiter eingeschränkt als in vielen Käfigen. Längere Ketten oder Leinen können sich um den Freisitz und ggf. sonstige Einrichtungsgegenstände im jeweiligen Raum wickeln und werden dabei auch kürzer. Angebundene Papageien haben sich in der Vergangenheit häufig mit und in den Ketten oder Leinen verheddert und mussten mitunter aus lebensbedrohlichen Positionen befreit werden. Anleingeschirre können die Atmung der Vögel erheblich beeinträchtigen, äußeren Druck im Kropfbereich verursachen und sie schädigen das Gefieder. Diese Produkte verstoßen eindeutig gegen § 2 Ziff. 2 TSchG.

### **Mischfutter mit ungeschälten Erdnüssen**

Erdnüsse sind nur dann als Bestandteil beispielsweise von Papageienfutter akzeptabel, wenn sie für den menschlichen Verzehr geeignet sind, d.h. Lebensmittelqualität haben.

Insbesondere ungeschälte Erdnüsse sind oft mit großen Mengen von Pilzsporen krankmachender Arten behaftet. Beim Schälen solcher Erdnüsse werden mitunter auch die eigentlichen Kerne kontaminiert. Ferner sind Erdnüsse als regelmäßiger Bestandteil des täglichen Futters wegen ihres hohen Fettgehalts immer recht kritisch zu überprüfen.

## ***Aquaristik***

### **Säulenaquarien**

Für die Haltung von Zierfischen sind Säulenaquarien ungeeignet, sofern der Durchmesser wesentlich geringer als die Höhe ist. Bei solchen Aquarien ist die Oberfläche, an der der Gasaustausch stattfindet, in Relation zum Wasservolumen zu gering. Die runde Form macht bei kleinem Durchmesser einen Rückzug der Fische bei Stress unmöglich. Ab einem Durchmesser von ca. 45 cm kann dieser Mangel durch geeignete Einrichtung beseitigt werden. Im besonderen Maße tierschutzwidrig sind Säulenaquarien mit sehr kleinem Durchmesser, wenn darin Fische gehalten werden, deren Körperlänge diesem Durchmesser nahezu entspricht. Tierschutzwidrig sind auch Säulenaquarien, in denen sich Luftblasen zu Dekorationszwecken bilden. Die Fische werden ständig zwangsweise auf- und ab bewegt, was eindeutig als Verstoß gegen § 2 Ziff. 2 TSchG zu werten ist.

### **Goldfischkugeln**

In Bezug auf den Gasaustausch an der Wasseroberfläche und fehlender Rückzugsmöglichkeiten sind Goldfischkugeln wie Säulenaquarien zu beurteilen. Die Fische erhalten einen stark verzerrten optischen Eindruck der Umgebung sowie eine oft fischschädliche Aufheizung des Wassers während der warmen Jahreszeit aufgrund der Formgebung.

### **Wandbildaquarien**

Für die Haltung von Zierfischen sind Wandbildaquarien aufgrund der geringen Tiefe ungeeignet. Den Fischen fehlt die Möglichkeit, sich zurückzuziehen. Die für die Haltung von Zierfischen sinnvolle Einrichtung und Gestaltung ist nicht möglich. Alle für Fische wesentlichen Lebensraummerkmale (Schwimmraum, Rückzugmöglichkeit, ggf. Raum für Schwarmbildung etc.) sind entweder nicht oder nur eingeschränkt vorhanden. Die üblicherweise für solche Wandbildaquarien angebotenen Filtersysteme sind unterdimensioniert und vermögen deshalb nicht, eine fischverträgliche Wasserqualität zu erzeugen bzw. aufrecht zu erhalten. Ähnlich sind Flachtische und andere "entfremdende" Gegenstände, die keine tierschutzgerechte Zierfischhaltung ermöglichen, zu beurteilen.

### **Aquarien-Einsteigersets mit einer Länge von weniger als 60 cm (54 Ltr.)**

Gerade Einsteigern bereitet die Einstellung eines biologischen Gleichgewichts im Aquarium oft große Schwierigkeiten. Je größer das Wasservolumen ist, desto leichter wird ein solches Gleichgewicht erreicht. Aquarien mit einem Fassungsvermögen von 54 Ltr. stellen diesbezüglich eine absolute Untergrenze dar.

### **Ungeeigneter Bodengrund**

Scharfkantiger Aquarienkies ist wegen der Gefahr von Hautverletzungen, bei vielen am Boden lebenden Arten vorzugsweise im Maulbereich, als tierschutzwidrig abzulehnen.

Es gibt Hochofenschlacken, die toxisch wirkende Chemikalien an das Wasser abgeben. Für den Laien sind diesbezüglich ungefährliche Produkte - es gibt Schlacken, die ausschließlich aus Glas bestehen und deshalb keine löslichen Stoffe enthalten - kaum von tierschutzwidrigen zu unterscheiden. Bei gefärbtem Kies sollte geprüft werden, ob es sich um eine der im Fachhandel erhältlichen unbedenklichen Sorten handelt. Einige Färbemittel können schädigende Stoffe ins Wasser abgeben. "Glitzersteine" - es handelt sich um Pyrit - beeinträchtigen das Wohlbefinden der Fische durch die davon ausgehenden Lichtreflexe.

### ***Reptilienhaltung***

#### **Flache Sumpfschildkrötenbecken aus Kunststoff (meist nierenförmig)**

Eine artgerechte Haltung von Sumpfschildkröten ist in derartigen Becken schon allein wegen fehlender Heizmöglichkeit (Material schmilzt schon bei relativ niedrigen Temperaturen) kaum möglich.

Auch gibt es keine Möglichkeit ausreichender Beleuchtung. Tierschutzwidrig sind solche Becken auch wegen ihrer zu geringen Größe und Tiefe, die schon Jungtieren kaum ausreichende Bewegungsfreiheit lässt.

### **Netzhängematten für Leguane**

Die Tiere können sich mit den Gliedmaßen in den Maschen verfangen und sich dabei schwer verletzen.

### **Brustgeschirre für Leguane**

Leguane sind nicht zur Leinenführigkeit zu bringen. Sie als Begleittier außerhalb des Hauses wie einen Hund mitzunehmen, verstößt in unseren Breitengraden in aller Regel schon aus klimatischen Gründen gegen tierschutzrechtliche und -ethische Grundsätze. In der Wohnung bergen solche Geschirre die Gefahr, dass sich die Tiere damit an Einrichtungsgegenständen verfangen.

## ***Hundehaltung***

### **Stachelwürger**

Stachelwürger/Dressurhalsbänder mit angespitzten Stacheln sind in jedem Fall tierschutzwidrig. Dressurhalsbänder ohne angespitzte Stacheln, die ausschließlich als Erziehungsmittel verwendet werden, sind akzeptabel, wenn diesen Produkten Gebrauchsanleitungen beigelegt werden, die über die tierschutzgerechte Verwendung des Halsbandes informieren.

### **Teletakt und Stromstoßgeber ("Unsichtbarer Gartenzaun" etc.)**

Auch Teletaktgeräte können in der Hand eines Fachmanns bei extrem schwierigen Fällen als tierschutzgerecht akzeptiert werden, insbesondere dann, wenn bei Fehlschlagen der erzieherischen Maßnahme nur noch die Euthanasie als Alternative bliebe. Wegen der nicht hundgerechten Erziehung über Strafe sind Stromstoßgeber als Selbstbedienungsartikel im Zoofachhandel und der damit gegebenen Verfügbarkeit für jedermann abzulehnen. Der "unsichtbare Gartenzaun" erfüllt darüber hinaus nicht einmal die Funktion eines Zaunes, der ja den wesentlichen Zweck hat, ein Grundstück vor dem Eindringen fremder Personen und/oder Tiere zu schützen. Ohne konkret auf die für den Einsatz bei und an Hunden vorgesehenen Geräte einzugehen, beurteilt der Gesetzgeber in § 3 Ziff. 11 des neugefassten Tierschutzgesetzes Geräte, die mittels Stromstößen auf lebende Tiere einwirken, äußerst kritisch.